

Verabschiedet von der 26. BSPC am 5. September 2017



Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC)

Geschäftsordnung¹

Inhalt

1. Ziele
2. Teilnehmer
3. Beschlussfassung
4. Vorsitz
5. Jahreskonferenz
6. Ständiger Ausschuss
7. Redaktionsausschuss
8. Weitere BSPC-Gremien
9. Beobachter
10. Sekretariat
11. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus
- Anhang 1. BSPC-Mitglieder
- Anhang 2. Beobachter
- Anhang 3. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus

1. Ziele

1.1. Die Ostseeparlamentarierkonferenz (BSPC) wurde 1991 als Forum für den politischen Dialog zwischen Parlamentariern der Ostseeregion gegründet. Aufgaben der BSPC sind die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Themen von aktuellem politischen Interesse und aktueller politischer Bedeutung für die Ostseeregion, die Förderung und das Voranbringen verschiedener Initiativen und Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Ostseeregion und die Verbesserung der Außenwirkung der Ostseeregion und ihrer Anliegen in einem breiteren europäischen Kontext.

1.2. Die BSPC initiiert und begleitet politische Maßnahmen in der Region, unterstützt und stärkt die demokratischen Institutionen in den Teilnehmerstaaten, verbessert den Dialog zwischen Regierungen, Parlamenten und Zivilgesellschaft, stärkt die gemeinsame Identität der Ostseeregion durch enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Parlamenten auf gleichberechtigter Grundlage und initiiert und begleitet politische Maßnahmen in der Ostseeregion, wodurch diese Maßnahmen zusätzliche demokratische Legitimation und parlamentarische Autorität erlangen.

¹ □ Erstmals verabschiedet von der 8. BSPC-Konferenz am September 1999 in Mariehamn, geändert auf der 11. Konferenz am 1. Oktober 2002 in St. Petersburg, geändert auf der 14. BSPC am 30. August 2005 in Vilnius, geändert auf der 16. BSPC am 28. August 2007 in Berlin, geändert auf der 18. BSPC am 1. September 2009 in Nyborg, geändert auf der 19. BSPC am 31. August 2010 in Mariehamn, geändert auf der 20. BSPC am 30. August 2011 in Helsinki, geändert und verabschiedet von der 24. BSPC in Rostock am 1. September 2015.

1.3. Die BSPC kann jedes Thema, das für die Ostseeregion von speziellem Interesse oder besonderer Relevanz ist, erörtern und gegebenenfalls zu solchen Themen Stellung beziehen.

2. Teilnehmer

2.1. Die Ostseeparlamentarierkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern der 11 nationalen Parlamente, 11 regionalen Parlamente und 5 parlamentarischen Organisationen im Ostseeraum zusammen. Anhang 1 enthält eine Liste der teilnahmeberechtigten Mitgliedsparlamente und parlamentarischen Organisationen.

2.2. Weiteren Institutionen oder Organisationen kann Beobachterstatus bei der BSPC gewährt werden. Anhang 2 enthält eine Liste der Beobachter. Die Regeln für Beobachter sind in Artikel 9 aufgeführt.

3. Beschlussfassung

3.1. Die Beschlussfassung in den BSPC-Gremien erfolgt durch Konsens zwischen den anwesenden Mitgliedern bei den jeweiligen Sitzungen und auf der Konferenz. Enthaltungen stehen dem Konsens nicht im Wege.

3.2. Bei Fragen zu wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der BSPC sind nur die Mitgliedsparlamente, die finanzielle Beiträge zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der BSPC entrichten, berechtigt, Beschlüsse fassen.

4. Vorsitz

4.1. An der Spitze der BSPC steht der Vorsitz, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Vorsitzes erstreckt sich vom Schluss der Jahreskonferenz bis zum Schluss der folgenden Konferenz.

4.2. Der/die Vorsitzende wird in der Regel von dem Parlament vorgeschlagen, das die nächste Konferenz ausrichtet.

4.3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der nächsten Konferenz werden vom Ständigen Ausschuss bei dessen Sitzung zur Vorbereitung der nächsten Jahreskonferenz ernannt.

5. Jahreskonferenz

5.1. Die BSPC veranstaltet einmal jährlich eine Konferenz.

5.2. Die Tagungsorte wechseln nach dem Rotationsprinzip; alle nationalen und regionalen Parlamente können anbieten, die Konferenz auszurichten.

5.3. Die parlamentarischen Delegationen können bis zu fünf Delegierte oder deren Vertreter aus allen Mitgliedsparlamenten und parlamentarischen Organisationen umfassen. Der Ständige Ausschuss kann im erforderlichen Falle im Einvernehmen mit dem gastgebenden

Parlament über die Größe der Delegation sowie die Art und Zahl zusätzlicher Teilnehmer entscheiden.

5.4. Die Einladung zur Konferenz wird vom gastgebenden Parlament ausgesprochen. Die praktische Organisation der Konferenz vor Ort, die Bereitstellung der notwendigen Dokumente, die Medienberichterstattung sowie die Erstellung des Konferenzberichts obliegen dem jeweiligen gastgebenden Parlament in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der BSPC.

5.5. Das gastgebende Parlament und das Sekretariat der BSPC vereinbaren für die praktische Durchführung der Konferenz (Räumlichkeiten, Verdolmetschung, Reisekosten für externe Sachverständige, Dokumente, Verpflegung etc.) eine Regelung zur Kostenteilung. Die Kosten für die Teilnahme an der Konferenz tragen alle Teilnehmer selbst.

5.6. Das Konferenzprogramm, die Tagesordnung und die Regelungen in Bezug auf den Sitzungsvorsitz werden im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuss und dem gastgebenden Parlament erstellt.

5.7. Die Arbeitssprache der Konferenz ist Englisch. Für eine Verdolmetschung ins Russische, in skandinavische Sprachen, ins Deutsche und, falls möglich, auch in andere Sprachen, wird gesorgt.

5.8. Nach einleitenden Ausführungen und Vorträgen auf den Teilsitzungen wird die Plenardebatte eröffnet. Nur Parlamentsmitglieder und Redner, die im Konferenzprogramm aufgeführt sind, dürfen das Wort ergreifen. Nach Ermessen des/der Vorsitzenden der Teilsitzung kann anderen Teilnehmern das Wort erteilt werden.

5.9. Beschlüsse und Verabschiedungen im Plenum erfolgen durch Konsens. Enthaltungen stehen dem Konsens nicht im Wege. Abweichende Meinungen können während der Plenarsitzung dargelegt werden.

5.10. Die Konferenzresolution wird entsprechend den in Artikel 7 unten aufgeführten Verfahren vorbereitet und verabschiedet. Die verabschiedete Resolution wird den Regierungen der Ostseeregion, dem Ostseerat und der EU vorgelegt und anderen relevanten nationalen, regionalen und lokalen Akteuren in der Ostseeregion und ihrer Nachbarschaft zugeleitet.

6. Ständiger Ausschuss

6.1. Zwischen den Jahreskonferenzen ist der Ständige Ausschuss der BSPC das höchste Beschlussfassungsgremium der BSPC. Der Ständige Ausschuss erörtert strategische Fragen in Bezug auf die Aufgaben, politischen Prioritäten, Arbeitsweisen, Finanzen sowie die Verwaltung der BSPC und trifft Beschlüsse hierzu.

6.2. Der Ständige Ausschuss besteht aus Parlamentsmitgliedern aller nationalen Parlamente, regionalen Parlamente und parlamentarischen Organisationen der Ostseeregion (siehe Anhang 1). Alle Mitgliedsparlamente und Organisationen ernennen ihre Mitglieder nach ihren eigenen Regeln.

6.3. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende der BSPC sind gleichzeitig Vorsitzender/Vorsitzende und stellvertretender Vorsitzender/stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses.

6.4. Der Ständige Ausschuss trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung der Strukturen und Funktionen des BSPC einschließlich u.a. der

- Vorbereitung der Jahreskonferenz in Abstimmung mit dem gastgebenden Parlament;
- Erarbeitung der Konferenzresolution;
- Weiterverfolgung der Umsetzung der Konferenzresolutionen;
- Erarbeitung eines jährlichen Arbeitsprogramms für die BSPC;
- Vorlage eines jährlichen Berichts über die Aktivitäten der BSPC und das jährliche Arbeitsprogramm;
- Erarbeitung und Billigung des Jahreshaushalts für den Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der BSPC sowie der Weiterverfolgung des Finanzergebnisses;
- Aufrechterhaltung des Kontakts und der Interaktion mit anderen relevanten Institutionen und Organisationen in der Ostseeregion und in ihrer Nachbarschaft.

6.5. Der Ständige Ausschuss tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen (Anfang des Jahres, Frühjahr/Sommer, im Zusammenhang mit der Konferenz und im Herbst). Bei der ersten Sitzung im Jahr sollte über einen Bericht des Ostseerats beraten werden, und es können auch Berichte über den Stand der relevanten EU-Strategien und -Politiken sowie die Nördliche Dimension erörtert werden.

6.6. Gegebenenfalls wird der Ständige Ausschuss mit der Einsetzung von Ad-hoc-Arbeitsgruppen oder anderen befristeten Gremien, der Ernennung von Berichterstattern zu bestimmten Themen sowie der Heranziehung von Experten zur Informationsbeschaffung betraut.

6.7. Der Ständige Ausschuss dient während der Jahreskonferenz als Redaktionsausschuss (siehe Artikel 7 unten).

6.8. Arbeitssprache des Ständigen Ausschusses ist Englisch; es erfolgt eine Verdolmetschung ins Russische.

7. Redaktionsausschuss

7.1. Die politischen Empfehlungen der jährlich stattfindenden parlamentarischen Konferenzen kommen in einer Konferenzentschließung zum Ausdruck, die von der Konferenz im Konsens verabschiedet wird. Die Empfehlungen müssen sich auf die Themen der Konferenz beziehen.

7.2. Ein Entwurf der vom Ständigen Ausschuss erstellten Entschließung bildet die Grundlage für die Beratungen des Redaktionsausschusses. Der Grundlagenentwurf einer Entschließung wird den Delegationen spätestens sechs Wochen vor der Jahreskonferenz zugeleitet. Anträge auf Änderung des Entschließungsentwurfs sind dem Sekretariat spätestens eine Woche vor der ersten Sitzung des Redaktionsausschusses vorzulegen.

7.3. Der Ständige Ausschuss fungiert während der Jahreskonferenz als Redaktionsausschuss. Ein stellvertretendes Mitglied kann nur dann teilnehmen, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist. Das stellvertretende Mitglied muss ein Parlamentsmitglied sein. Ein Verwaltungsmitarbeiter pro Delegation kann das Mitglied bei seiner Arbeit im Redaktionsausschuss unterstützen.

7.4. Arbeitssprache des Redaktionsausschusses ist Englisch; es erfolgt eine Verdolmetschung ins Russische.

7.5. Das Sekretariat der BSPC ist zuständig für die Endredaktion der Schlussfassung der verabschiedeten Entschließung.

8. Weitere BSPC-Gremien

8.1. Der Ständige Ausschuss kann gegebenenfalls Ad-hoc-Einrichtungen und Gremien wie Arbeitsgruppen, Beobachter und Berichterstatter zu bestimmten Themen einsetzen.

8.1. Ad-hoc-Gremien werden in der Regel befristet und zu bestimmten Themen eingesetzt.

9. Beobachter bei der BSPC

9.1. Die Ostseeparlamentarierkonferenz begrüßt das zunehmende Interesse an ihrer Arbeit und die Beiträge zur Verfolgung ihrer Ziele.

9.2. Parlamente und parlamentarische Organisationen in den Nachbarregionen der Ostsee sowie andere Organisationen, die sich für die Anliegen der Ostseeregion einsetzen bzw. interessieren, sind eingeladen, sich um den Beobachterstatus bei der BSPC zu bewerben.

9.3. Beobachter müssen sich zu den Aufgaben, Zielen und Grundsätzen der BSPC bekennen, die in der Geschäftsordnung der BSPC und anderen grundlegenden Dokumenten niedergelegt sind.

9.4. Die Jahreskonferenz der BSPC beschließt durch Konsens, ob einem Bewerber der Beobachterstatus gewährt wird. Eine Liste der Beobachter bei der BSPC-Jahreskonferenz ist in Anhang 2 beigefügt.

9.5. Beobachter werden automatisch zur BSPC-Jahreskonferenz eingeladen. Für sie gelten die allgemeinen Konferenzregeln. Parlamentsmitglieder, die Beobachter sind, haben bei der Konferenz Rederecht.

9.6. Je nach Entscheidung des BSPC-Vorsitzenden/der BSPC-Vorsitzenden oder des/der Vorsitzenden einer BSPC-Arbeitsgruppe können Beobachter eingeladen werden, sich neben der Konferenz an Aktivitäten anderer BSPC-Gremien zu beteiligen. Beobachter dürfen in keinem BSPC-Gremium an der Beschlussfassung mitwirken.

9.7. Beobachter sind aufgefordert, aktives Interesse an den Anliegen der BSPC zu zeigen und einen Beitrag zur Verbreitung von BSPC-Resolutionen sowie anderer Erklärungen und Stellungnahmen zu leisten.

9.8. Der Ständige Ausschuss der BSPC kann den Beobachterstatus eines Gremiums prüfen und gegebenenfalls widerrufen.

10. Sekretariat

10.1. Das Sekretariat der BSPC ist verantwortlich für die Vorbereitungen und Weiterverfolgung der Aktivitäten der verschiedenen BSPC-Gremien, die allgemeine Koordination der BSPC-Aktivitäten, für administrative und organisatorische Unterstützung, die Bereitstellung

von Ressourcen für Recherchen und die Verwaltung des Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der BSPC.

10.2. Das Personal des Sekretariats der BSPC besteht aus Bediensteten aus den BSPC-Mitgliedsparlamenten. Es unterstützt das Sekretariat bei der Vorbereitung und Weiterverfolgung der Arbeit des Ständigen Ausschusses und der Betreuung der Vorbereitungen der Jahreskonferenzen.

10.3. Das Gehalt des BSPC-Sekretärs und die Betriebskosten des Sekretariats werden gemeinsam von allen nationalen und regionalen Parlamenten der BSPC finanziert.

10.4. Der Ständige Ausschuss entscheidet über die Neubesetzung der Leitung des BSPC-Sekretariats auf der Grundlage einer öffentlichen Stellenausschreibung entsprechend einem selbst auferlegten Verfahren.

11. Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus

11.1. Die nationalen und regionalen Mitgliedsparlamente der BSPC leisten einen Beitrag zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus der BSPC (JFM). Der auf die einzelnen BSPC-Mitglieder entfallende jeweilige Kostenanteil ist in Anhang 3 aufgeführt.

11.2. Die gemeinsamen finanziellen Mittel für das BSPC-Sekretariat sind u.a. bestimmt für

- das Gehalt des BSPC-Sekretärs;
- die Reisekosten des Sekretariats zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses, Sitzungen der Mitarbeiter des Sekretariats und anderen wichtigen internen und externen Sitzungen und Konferenzen;
- die Zusammenstellung und den Druck des BSPC-Konferenzberichts sowie anderer gemeinsamer Dokumente von BSPC-Gremien;
- Dolmetscher- und Sitzungskosten für Sitzungen verschiedener BSPC-Gremien einschließlich der Jahreskonferenz;
- Informationsaktivitäten und die Pflege der Website (www.bspc.net).

11.3. Der Ständige Ausschuss beschließt auf seiner Herbstsitzung die Höhe der Beiträge zum Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus im folgenden Jahr.

11.4. Das Sekretariat ist zuständig für die Bereitstellung fortlaufender Informationen über den Status des JFM; es legt dem Ständigen Ausschuss bei dessen erster Sitzung im Jahr den jährlichen Finanzbericht des JFM vor.

11.5. Werden zusätzliche Mittel für die Organisation von Veranstaltungen benötigt, entscheidet der Ständige Ausschuss auf Antrag des BSPC-Sekretariats über die Möglichkeit, zusätzliche Mittel bereitzustellen.

11.6. Der Ständige Ausschuss entscheidet über den BSPC-Haushaltsreservefonds und dessen Nutzung.

11.7. Die technischen Modalitäten für die Überweisung der Beiträge werden den BSPC-Mitgliedern jedes Jahr mitgeteilt.

11.8. Die Verwendung der Gelder des Gemeinsamen Finanzierungsmechanismus wird jährlich geprüft.

ANHANG 1**Parlamente und parlamentarische Organisationen, die Mitglieder der BSPC sind**

Mitglieder	Vertr.
Bundesversammlung der Russischen Föderation	2
Parlament des Königreichs Dänemark	1
Parlament der Republik Estland	1
Parlament der Republik Finnland	1
Deutscher Bundestag	1
Parlament von Island	1
Parlament der Republik Lettland	1
Parlament der Republik Litauen	1
Parlament des Königreichs Norwegen	1
Parlament der Republik Polen	1
Parlament des Königreichs Schweden	1
Parlament von Åland	1
Bremische Bürgerschaft	1
Parlament der Färöer	1
Grönländisches Parlament	1
Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg	1
Parlament der Region Kaliningrad	1
Parlament der Republik Karelien	1
Parlament der Region Leningrad	1
Landtag von Mecklenburg-Vorpommern	1
Schleswig-Holsteinischer Landtag	1
Parlament der Stadt St. Petersburg	1
Baltische Versammlung	1
Europäisches Parlament	1
Nordischer Rat	2
Parlamentarische Versammlung des Europarates	1
Parlamentarische Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa	1

ANHANG 2

(Stand: 1. September 2015)

Eingeladene Beobachter bei der Jahreskonferenz der BSPC

1. Adriatisch-Ionische Initiative (AII)
2. Ständiger Ausschuss der Parlamentarier der Arktischen Region (SCPAR)
3. Baltischer Ministerrat
4. Baltisches Entwicklungsforum (BDF)
5. Ostseekommission (CPMR)
6. Ostseeforum – Pro Baltica
7. Universitätsnetz der Ostseeregion (BSRUN)
8. Kooperation der Subregionen des Ostseeraums (BSSSC)
9. Ostsee-Jugendforum
10. GUS-IPV (Gemeinschaft Unabhängiger Staaten – Interparlamentarische Versammlung)
11. Ostseerat (CBSS)
12. Sekretariat der Konferenz der Ausschüsse für Gemeinschafts- und Europa-Angelegenheiten der Parlamente der Europäischen Union
13. Europäische Kommission
14. FUEV (Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen)
15. Helsinki-Kommission (HELCOM)
16. Interparlamentarische Union (IPU)
17. NGO-Forum
18. Nordischer Ministerrat
19. Parlamentarischer Verband von Nordwest-Russland
20. Parlamentarische Versammlung der Schwarzmeerwirtschaftskooperation (PABSEC)
21. BASTUN (Ostseegewerkschaftsnetz)
22. Union of the Baltic Cities (UBC)
23. Nordische Investitionsbank (NIB)
24. Nordische Umweltfinanzierungsgesellschaft (NEFCO)
25. Partnerschaft der Nördlichen Dimension für Gesundheit und Soziales (NDPHS)
26. Schonischer Regionalrat
27. Südosteuropäischer Kooperationsprozess (SEECF)

ANHANG 3

Gemeinsamer Finanzierungsmechanismus des BSPC-Sekretariats**Relative Beitragsanteile zum JFM**

Relative Beitragsanteile der BSPC-Mitglieder zum JFM:

Mitgliedsparlament	Anteil in %*
Dänemark	9,36
Finnland	9,36
Deutschland	9,36
Norwegen	9,36
Polen	9,36
Russland	9,36
Schweden	9,36
Estland	3,12
Island	3,12
Lettland	3,12
Litauen	3,12
Bremen	2,00
Faröer	2,00
Grönland	2,00
Hamburg	2,00
Kaliningrad	2,00
Karelien	2,00
Leningrad	2,00
Mecklenburg-Vorpommern	2,00
St Petersburg	2,00
Schleswig-Holstein	2,00
Åland	2,00
<hr/> Gesamt	<hr/> 100.0

*gerundet